

## **BGer 5A\_247/2017 vom 31. März 2017**

Bundesgericht, 2017-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_247\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_247_2017)

FR: TF 5A\_247/2017 du 31 mars 2017

IT: TF 5A\_247/2017 del 31 marzo 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid betreffend Sorgerecht; die Beschwerde in Zivilsachen ist gegeben ( Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ).

#### **E. 2**

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die Begründung muss sachbezogen sein und sich auf den Streitgegenstand beziehen und beschränken; die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116). Diesen Begründungsanforderungen vermag die Beschwerde nicht zu genügen:

Die Mutter macht geltend, sie werde durch das Urteil diskriminiert und von Seiten der KESB geschnödet und geödet. Sie bestreite ihren Alltag, so gut es gehe, und habe eine Teilzeitstelle. Die Aktenberge in ihrem Zimmer seien schon vorgeburtlich wegen des gehässigen Getues des Erzeugers entstanden und sie werde diese erst wegräumen können, wenn ihr und dem Kind Recht gesprochen worden sei. Dass dieser jetzt das Kind bei sich habe, sei nur dank seines Gezwänges und der Runtermacherei gegen sie. Sie berufe sich auf Diskriminierung und wolle das Kind an 3 ½ Tagen bei sich; das habe sie zugute und nicht nur drei Stunden Besuchsrecht.

Damit bezieht sich die Mutter ausschliesslich auf einen Regelungsgegenstand (Unterbringung des Kindes), welcher nicht Thema des angefochtenen Entscheides war, sondern worüber in anderen Beschwerdeverfahren zu befinden war, jeweils letztinstanzlich vom Bundesgericht (Urteil 5A\_70/2016 betreffend vorsorgliche Unterbringung beim Vater und Urteil 5A\_542/2016 betreffend die definitive Platzierung beim Vater). Demgegenüber betrifft der vorliegend angefochtene Entscheid die Ausgestaltung des Sorgerechts und dabei aufgrund der während des Rechtsmittelverfahrens eingetretenen neuen Sachlage die Frage, ob das Sorgerecht allenfalls dem Vater allein zuzuteilen wäre. Davon hat das Kantonsgericht trotz der zur Zeit fehlenden elterlichen Kommunikationsmöglichkeit mit ausführlicher Begründung abgesehen und die Mutter ist nicht beschwert, wenn es bei der gemeinsamen Sorge bleibt. Dass dem Vater gar kein Sorgerecht zustehen dürfte, was der Ausgangsstandpunkt des am 22. April 2015 eingeleiteten Beschwerdeverfahrens war, steht ausser Diskussion und wird von der Mutter auch nicht mehr verlangt.

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde - abgesehen davon, dass im Zusammenhang mit dem Sorgerecht keine Beschwer der Mutter ersichtlich ist - als

offensichtlich unzureichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ). Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

#### **E. 4**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde an das Bundesgericht von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen für die unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das betreffende Gesuch abzuweisen ist.

Entsprechend den Umständen rechtfertigt es sich indes, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.